

Vertrag gemäß § 73 a SGB V

über die Durchführung einer Auflichtmikroskopie im Rahmen einer Hautkrebsvorsorge-Untersuchung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
(nachfolgend „KV Hamburg“ genannt)

und der

HEK
Wandsbeker Zollstraße 86, 22041 Hamburg
(nachfolgend „HEK“ genannt)

Präambel

Hautkrebs zählt in allen Altersgruppen zu den auch in Deutschland schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber eine Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Die Vertragspartner verfolgen mit dieser Vereinbarung die Ziele:

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherten zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potentiell gefährdeter Personen zu erreichen.

Die Auflichtmikroskopie unterstützt den Arzt im Rahmen einer Hautkrebsvorsorge-Untersuchung bei der Unterscheidung zwischen einer harmlosen und gefährlichen Hautveränderung. Für diese Fälle vereinbaren die Vertragspartner eine kostenlose Inanspruchnahme der Auflichtmikroskopie für Versicherte der HEK. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Auflichtmikroskopie in rund 40 % der Fälle medizinisch erforderlich ist.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung für die nach § 3 berechtigten Vertragsärzte in Hamburg.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle Versicherten der HEK – unabhängig von ihrem Wohnort mit einem Alter von 18 bis 34 Jahren, für die eine Hautkrebsvorsorgeleistung gemäß des Vertrages zur ergänzenden Hautkrebsvorsorge zwischen der HEK und der KV Hamburg erbracht wurde.
- (2) Darüber hinaus sind Versicherte ab 35 Jahren anspruchsberechtigt, für die eine Hautkrebsvorsorgeleistung gemäß der EBM-Ziffer 01745 erbracht wurde.
- (3) Die HEK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Mit Inanspruchnahme dieser Leistung nimmt der Versicherte an dieser Vereinbarung teil. Einer gesonderten Teilnahmeerklärung bedarf es nicht. Eine weitergehende Verpflichtung im Sinne von § 73c Abs. 2 SGB V ist mit diesem Versorgungsangebot nicht verbunden.

§ 3

Zur Durchführung berechnete Vertragsärzte

Teilnahme

- (1) Zur Durchführung der Auflichtmikroskopie nach § 4 dieses Vertrages für anspruchsberechtigte Versicherte gemäß § 2 Absatz 1 dieses Vertrages sind im Bereich der KV Hamburg zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, in einer Praxis angestellte oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten berechnete.
- (2) Bezüglich der Durchführungsberechnete einer Auflichtmikroskopie für Versicherte nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages gelten die Abrechnungsvoraussetzungen gemäß der EBM-Ziffer 01745.
- (3) Die Teilnahme des Vertragsarztes ist freiwillig. Der Vertragsarzt erklärt seine Teilnahme konkludent durch Abrechnung der in § 6 genannten Abrechnungsnummer.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechnete Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat im Rahmen einer Hautkrebsvorsorge-Untersuchung alle zwei Kalenderjahre Anspruch auf eine Auflichtmikroskopie sofern diese medizinisch erforderlich ist.
- (2) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (3) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis des Versicherten - dem/der weiterbehandelnden Arzt/Ärztin zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V in diesem Vertrag besondere Berücksichtigung findet.

§ 5

Vergütung

- (1) Die HEK vergütet dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 einen pauschalen Betrag in Höhe von 7,00 EUR.

- (2) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Behandlungsmaßnahmen nach § 4 (Vorsorgeleistungen) wird die Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V (Praxisgebühr) nicht erhoben.

§ 6

Abrechnungsverfahren

- (1) Die erbrachten Leistungen nach § 4 sind von den Vertragsärzten mit der **Abrechnungsnummer 94510** über die KV Hamburg abzurechnen.
- (2) Die Vergütungen der Leistungen dieses Vertrages werden detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt in der Kontenart 409, Kapitel 82 - Ebene 6, Abschnitt 2 - Auflichtmikroskopie als Summe sowie in Ebene 6 je Abr.-Nr. ausgewiesen. Sofern eine anderweitige Ausweisung durch Änderung der Formblatt-3 Inhaltsbeschreibungen notwendig wird, verständigen sich die Vertragspartner über die dann neue Ausweisung in Form eines Schriftwechsels.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Hamburg, der Zahlungstermine und der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Gesamtvertrages.

§ 7

Verwaltungskosten

- (1) Die KV Hamburg erhebt für die Umsetzung dieses Vertrages den Verwaltungskostensatz nach der Satzung in der jeweils geltenden Höhe auf die vereinbarte Vergütungspauschale nach § 5 Abs. 1.
- (2) Die KV Hamburg ist berechtigt, die Verwaltungskosten mit dem Vergütungsanspruch des Vertragsarztes zu verrechnen.

§ 8

Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht und das Sozialgeheimnis unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am Nächsten kommen.

§ 10

Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Im Falle einer Änderung der für diesen Vertrag maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden sich die Vertragspartner kurzfristig über eine mögliche Fortführung bzw. Änderung dieses Vertrages verständigen.

Hamburg, den 01.04.2012

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Hanseatische Krankenkasse
